



Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

VO/2023/371	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.10.2023
<i>FB 4 Soziales, Gesundheit und Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in: Dr. Hendrik Jürgensen
	Bearbeiter/in: Hendrik Jürgensen

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.11.2023	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
18.12.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt.

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“ wie in der Anlage dargestellt, zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderung der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“ wie in der Anlage dargestellt.

Sachverhalt

Der Kreis hat die Aufgabe, für annähernd gleiche Lebensverhältnisse seiner Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen.

Grundsätzlich und vorrangig sind die kreisangehörigen Gemeinden dazu berufen, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner die öffentlichen Aufgaben auf ihrem Gemeindegebiet wahrzunehmen. Es liegt dabei auf der Hand, dass eine weniger leistungsfähige Gemeinde einen kleineren Spielraum hat, Aufgaben wahrzunehmen, als eine leistungsfähigere Gemeinde. Dadurch droht ein Auseinanderdriften der Lebensverhältnisse im Kreisgebiet.

Der Kreis ist kraft seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion aufgefordert, einer solchen Entwicklung vorzubeugen und bei der Zuwendung finanzieller Mittel

besonders die finanzschwachen Gemeinden zu berücksichtigen.

Seit dem Jahr 2021 unterstützt der Kreis seine Gemeinden bei Investitionen in den Klimaschutz. Um seine Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion künftig noch besser zu erfüllen und zielgenau den Gemeinden mit einer geringen Leistungsfähigkeit zu helfen, wird eine Änderung der Förderrichtlinie vorgeschlagen.

In dem beigefügten Änderungsvorschlag zur Förderrichtlinie ist vorgesehen, dass künftig die Höhe des Fördersatzes und des Förderhöchstbetrags an die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde gekoppelt wird.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht bewertet jährlich zahlreiche Finanzkennzahlen jeder kreisangehörigen Gemeinde nach einem Bewertungssystem und stuft auf diese Weise ihre dauernde Leistungsfähigkeit ein. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann gesichert, eingeschränkt, gefährdet oder weggefallen sein. Danach ergibt sich aktuell folgendes Bild:

Einstufung	Anzahl Gemeinden
gesichert	106
eingeschränkt	29
gefährdet	26
weggefallen	3

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit bietet ein umfassendes Bild der Leistungsfähigkeit der Gemeinde: Dort werden Daten verarbeitet zum Ergebnis- und Finanzhaushalt, zur Finanzplanung und zu finanziellen Risiken.

Die Förderpraxis sähe auf Grundlage des Änderungsentwurfs wie folgt aus:

- Eine Gemeinde, deren jüngste Einstufung gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit ist, kann eine Förderung bis zu 25 % der anerkennungsfähigen Kosten des Projekts, aber maximal 250.000,00 Euro erhalten.
- Eine Gemeinde, deren jüngste Einstufung eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit ist, kann eine Förderung bis zu 30 % der anerkennungsfähigen Kosten des Projekts, aber maximal 300.000,00 Euro erhalten.
- Eine Gemeinde, deren jüngste Einstufung gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit ist, kann eine Förderung bis zu 35 % der anerkennungsfähigen Kosten des Projekts, aber maximal 350.000,00 Euro erhalten.
- Eine Gemeinde, deren jüngste Einstufung weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit ist, kann eine Förderung bis zu 40 % der anerkennungsfähigen Kosten des Projekts, aber maximal 400.000,00 Euro erhalten.

Eine Erhöhung des Förderbetrags um bis zu 150.000,00 Euro dürfte für die weniger leistungsfähigen Gemeinden eine spürbare Unterstützung darstellen. Eine entsprechende Differenzierung ist für die Förderung von Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien geregelt. Die Einzelheiten sind dem Änderungsentwurf zu entnehmen.

Der Kreis hat durch eine solche gestufte Förderpraxis die Chance, seine Mittel –

gerade mit Blick auf die konjunkturelle Entwicklung und die Herausforderungen an die künftigen Haushalte – besonders effizient und zielgerichtet einzusetzen.

Relevanz für den Klimaschutz

Die Richtlinie dient der Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz. Die Relevanz für den Klimaschutz ergibt sich entsprechend aus den Änderungen der Richtlinie.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

1	231018 - Synopse_Änderung Richtlinie Klimaschutzfonds
---	---

Synopse zur Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz – Stand: 18.10.2023

Aktuelle Richtlinie	Richtlinie mit Änderungsvorschlag	Anmerkung
<p>1. Allgemeines</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Hauptausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie.</p> <p>Der Zuwendungsgebende entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Hauptausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie.</p> <p>Der Zuwendungsgebende-Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>	<p>Sprachliche Vereinfachung</p>
<p>2. Verwendungszweck</p> <p>Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren.</p>	<p>2. Verwendungszweck</p> <p>Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren.</p>	
<p>3. Gegenstand der Förderung</p> <p>Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der vom Drittmittelgeber*innen als förderfähig anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 300.000 Euro.</p>	<p>3. Gegenstand der Förderung</p> <p>Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30<u>25</u> % der vom Drittmittelgeber*innen oder von <u>der Drittmittelgeberin</u> als förderfähig anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 300<u>250</u>.000 Euro.</p>	<p>Anpassung an die in Gesetzestexten verwendete geschlechtergerechte Sprache</p>

<p>Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.</p>	<p><u>Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ <u>Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 300.000 Euro gewährt werden.</u>▪ <u>Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 350.000 Euro gewährt werden.</u>▪ <u>Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 400.000 Euro gewährt werden.</u> <p><u>Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.</u></p> <p>Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.</p>	<p>Erläuterung s. Vorlage</p>
---	---	-------------------------------

<p>Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 15.000€, bezuschusst.</p> <p>Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.</p>	<p>Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit <u>1520</u>% der Gesamtkosten, maximal jedoch mit <u>105.000 Euro</u>€, bezuschusst.</p> <p><u>Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 15.000 Euro gewährt werden.</u> ▪ <u>Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 25 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 20.000 Euro gewährt werden.</u> ▪ <u>Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro gewährt werden.</u> <p>Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.</p>	<p>Vereinheitlichung</p> <p>Erläuterung s. Vorlage</p>
<p>4. Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger*innen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die kreisangehörigen Gemeinden ▪ die kreisangehörigen Ämter ▪ Schulträger 	<p>4. Zuwendungsempfänger</p> <p><u>Zuwendungsempfänger*innen</u>Zuwendungsempfänger <u>oder -empfängerin</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die kreisangehörigen Gemeinden ▪ die kreisangehörigen Ämter 	<p>s. o.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger von Kindertageseinrichtungen ▪ als gemeinnützig anerkannte Sportvereine ▪ Kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulträger ▪ Träger von Kindertageseinrichtungen ▪ als gemeinnützig anerkannte Sportvereine ▪ kkulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft 	
<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken, ▪ für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 20% beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien), ▪ die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden. <p>Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller*in sichergestellt sein.</p> <p>Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.</p>	<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken, ▪ für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 20% beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien), ▪ die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden. <p>Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller*in <u>Antragsteller oder die Antragstellerin</u> sichergestellt sein.</p> <p>Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.</p>	<p>s. o.</p>
<p>6. Verfahren</p> <p>Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p>	<p>6. Verfahren</p> <p>Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises</p>	

<p>einzureichen. Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen. Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 20% der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird. Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Hauptausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachbereichs Regionalentwicklung und Bauen.</p> <p>Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgenannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.</p>	<p>Rendsburg-Eckernförde einzureichen.</p> <p><u>Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.</u></p> <p>Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen.</p> <p>Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 20% der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.</p> <p>Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Hauptausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.</p> <p>Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachbereichs Regionalentwicklung und Bauen<u>Fachdienstes Infrastruktur</u>.</p> <p>Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgenannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.</p>	<p>Erläuterung s. Vorlage</p>
--	---	-------------------------------

<p>7. Einzureichende Unterlagen</p> <p>Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO2-Einsparungen,▪ eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellenden Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),▪ ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,▪ der Förderzusage / Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird.	<p>7. Einzureichende Unterlagen</p> <p>Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO2-Einsparungen,▪ eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellenden Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),▪ ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,▪ <u>der/die</u> Förderzusage / <u>der</u> Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird,▪ <u>gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.</u>	
<p>8. Verwendungsnachweis</p> <p>Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis</p>	<p>8. Verwendungsnachweis</p> <p>Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis</p>	

<p>gegenüber dem Drittmittelgebenden dienen.</p> <p>Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebenden eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.</p> <p>Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch einen von ihm Beauftragten die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.</p>	<p>gegenüber dem Drittmittelgebenden <u>Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin</u> dienen.</p> <p>Wahlweise kann die Bestätigung des <u>Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin</u> Drittmittelgebenden eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.</p> <p>Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch einen von ihm Beauftragten <u>eine von ihm beauftragte Person</u> die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.</p>	<p>S. O.</p> <p>S. O.</p> <p>S. O.</p>
<p>9. Auszahlung und Rückforderung</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde, - die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, - mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden, - der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde, - die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden. 	<p>9. Auszahlung und Rückforderung</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers <u>oder einer Drittmittelgeberin</u>. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde, ▪ die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, ▪ mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden, ▪ der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde, ▪ die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden. 	<p>S. O.</p>

<p>Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Antragstellenden verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von Antragstellenden zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Zuwendungsgebenden unverzüglich anzuzeigen. Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend vom Zuwendungsempfänger*in betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger*in frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.</p>	<p>Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Antragstellenden <u>Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin</u> verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von Antragstellenden <u>von diesem oder dieser</u> zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Zuwendungsgebenden <u>Kreis</u> unverzüglich anzuzeigen. Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend vom Zuwendungsempfänger*in betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger*in <u>Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin</u> frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.</p>	<p>s. o.</p> <p>Sprachliche Vereinfachung</p> <p>Sprachliche Vereinfachung</p> <p>s. o.</p>
<p>10. Maßnahmenbeginn</p> <p>Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte möglich. Die Projekte müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen ab dem 01.01.2023 ist unschädlich für eine spätere Förderung. Diese muss jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Maßnahmen beantragt werden.</p>	<p>10. Maßnahmenbeginn</p> <p>Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte möglich. Die Projekte müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen ab dem 01.01.2023 ist unschädlich für eine spätere Förderung. Diese muss jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Maßnahmen beantragt werden.</p>	
<p>11. Inkrafttreten und Revisionsklausel</p>	<p>11. Inkrafttreten und Revisionsklausel</p>	

<p>Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 20.03.2023 rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.</p>	<p>Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 20.03.2023 <u>18.12.2023</u> rückwirkend ab <u>dem</u> 01.01.2023 <u>01.01.2024</u> in Kraft.</p>	
--	---	--